

und nachgeben / oder seine unrichtige Vormunder-Rechnung nicht quitiren will / oder einen Schwager / oder andern hat / dem er die Schwester lieber gönnet / wie offft geschicht / dies alles heißt : **Umme eres Geldes unde Gudes willen.**

Wann se äver 18. Jahr alt is 2c. Denn alsdenn ist sie Lavalder / d. i. zu ihren rechten mündigen Jahren gekommen / und müssen der Bruder / oder andere Vormund sie nicht länger aufhalten.

Unde dat van den Fründen 2c. Der nach den Bruder oder Vormund der nechste im Geblüt ist. Denn das folget stracks in verbis : **Ere Fründe de de negsten syn.**

Vor dem Könige 2c. Das verstehe auch von des Königs oder Fürsten Amtmann / it em, von dem Voigt / juxta artic. 3. hoc capite.

Wente / als ein Fruwens-Persohn 2c. Hievon bestiehe der Leser die glossa des 33. Cap. dieses 1. Buchs.

Effte ene Wede-Fruwe 2c. Daraus zu verstehen / daß auch eine Witwe über 18. Jahr alt / sich selbst nicht befreyen / und ihrer Freunden Rath ausschlagen soll / oder thut sie darwieder / daß sie ihr väterlich Erbe darum anhalten können. Verstehe auch hieraus / wie hart und streng dies Recht die Jungfrau unter ihrer Vormünder Gewalt haben gespannt.

Tho Dinge bespracken 2c. Verstehe / durch einen anderen erbetenen Blut-Freund / oder ein und andern Gerichtlichen Beystand. Denn sie zu ihren Klagen sollen Kriegische Vormündere haben.

So hebbent se darmit ere Guds nicht verbracken 2c. Woraus folget argumento à contrario sensu, wann eine Jungfrau oder Witwe ihre Vormünder nicht hat zu Ding besprochen 2c. daß sie durch die Schwängerung ihr väterliches Erbe habe verlohren / und daß solches an ihren nächsten Blut-Freund und Vormund sey verfallen.

Doch mögen ere Vormündere 2c. Verstehe / die auch zugleich ihre nächste Blut-Freunde seyn / und sie zu beraden Macht haben / und an welche sie ihr väterlich Erbe durch die Unzucht verbricht / hoc cap. 8. artic. 2. & 3. denn diese allein / und nicht die Tutores dativi, die ihnen das Gericht gibt / können die Leyerwyde verfolgen und behalten / wie Cap. 18. und 20. lib. 2. Lovb. und sie kriegt nichts davon / darum daß es ihr Wille war / d. cap. 18. lib. 2. Lovb. **Leyerwyde / Danicè,** ist zu teutsch ein Geld / so derjenige bezahlen muß / der eine Jungfrau / Magd / (oder Witwe hoc Cap.) schwängert / idque propter gravissimam injuriam quam familiae intulit, und ist die Brüche 9. § vor der Jungfrauen Ehre / und der Obrigkeit 4 $\frac{1}{2}$. §